

Auslagerstattung der DPSG im Bistum Fulda

gültig in dieser Fassung durch Beschluss durch den Diözesanvorstand vom 28. November 2022

A) Grundsätzliches

Diese Regelung zur Auslagerstattung gilt für alle Mandatsträger*innen der DPSG im Bistum Fulda auf Diözesanebene, für Delegierte und Mitglieder bei Diözesanversammlungen und Diözesankonferenzen sowie Auslagen, die in einem besonderen Interesse des Diözesanverbandes liegen. Übrige Veranstaltungen des Diözesanverbandes oder einzelner Stufen können abweichende Regelungen vereinbaren, diese bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes und sollen die hier aufgeführten Erstattungen und Zuschüsse nicht überschreiten.

Die vorliegende Regelung ist nur für die Diözesanebene verbindlich, nicht jedoch für die einzelnen Stämme und Siedlungen. Von dieser Regelung werden nur die Kosten erfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Veranstaltungen, mit der Tätigkeit in den aufgeführten Gremien oder einer übertragenen Aufgabe stehen.

Alle Anträge auf Auslagerstattung sind quartalsweise einzureichen, sofern sie Gremiensitzungen (DL, AK, AG, Vorstand, etc.) betreffen. Abrechnungen die im Zusammenhang mit Diözesanveranstaltungen (z.B. DV, StuKo) und -aktionen entstehen sind innerhalb von drei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung abzurechnen.

Alle Auslagerstattungsformulare werden dem Vorstand vollständig zur Unterschrift vorgelegt und nur nach Genehmigung durch den Vorstand vom Finanzreferent überwiesen. Für jede Ausgabenart ist ein eigener Antrag zu verwenden. Die Nachweise/Quittungen sind auf der Rückseite des Antrags aufzukleben oder ggf. auf weiteren Blättern aufzukleben und beizufügen.

Nach Vorgabe des Bistum Fulda ist für den DV Fulda das Haushaltsjahr auch das Kalenderjahr. Daher müssen ALLE Ausgaben bis spätestens zum 27.12. eines jeden Jahres vom Vorstand unterschrieben beim Finanzreferenten eingereicht werden. Dies ist zwingend notwendig, damit die Ausgaben noch im selben Haushaltsjahr verbucht und überwiesen werden können. Verspätet eingereichte Ausgaben können ggf. nicht mehr erstattet werden.

B) Fahrtkosten

Alle Mitglieder des Diözesanverbandes sind gehalten, bei der Verursachung von Fahrtkosten Sparsamkeit walten zu lassen. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs soll Vorrang vor PKW-Fahrten haben. Aus diesem Grund werden die Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln voll erstattet, während bei Fahrten mit dem PKW lediglich ein Fahrtkostenzuschuss ausgezahlt wird.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Fahrkarten. Es werden grundsätzlich nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Berechnungsgrundlage bei PKW-Fahrten ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungs- bzw. Tagungsort. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes. Einer vollen Erstattung der Fahrtkosten nach den jeweils maßgeblichen Sätzen soll auch eine mindestens hälftige Anwesenheit oder Teilnahme gegenüberstehen.

Besteht die Möglichkeit, Fahrtkosten zumindest teilweise von einer anderen Stelle erstatten zu lassen, so soll diese in der Regel in Anspruch genommen werden. Die Diözesanstelle erstattet dann ggf. die Differenz nach dieser Regelung.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrtkosten nur erstattet werden, wenn sie auf dem Gebiet des Bistums Fulda entstanden sind. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes. Ausnahmen können insbesondere dann gelten, wenn der Veranstaltungsort einer Diözesanveranstaltung außerhalb des Bistumsgebietes liegt. Diese bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- 1.) Für Gewählte Mitglieder des Diözesanvorstandes, Mitglieder der Diözesanleitung und der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen oder Ehrenamtliche, die im Auftrag des DPSG-Diözesanverbandes unterwegs sind:
 - a. **Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:**

Aufwendungen für einen Fahrschein der Bahn (2. Klasse) mit Zuschlägen, sowie Fahrkarten anderer öffentlicher Verkehrsmittel.
Die Nutzung von ICE/IC-Zügen ist in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Diözesanvorstand gestattet. Auf die Möglichkeit des Großkundenrabatts der DPSG bei der Deutschen Bahn AG wird hingewiesen.
 - b. **Fahrten mit PKW:**

0,30 € je Kilometer und Kraftfahrzeug
0,35 € je Kilometer und Kraftfahrzeug, wenn mindestens vier Personen außer der*dem Fahrer*in befördert werden
0,35 € je Kilometer und Kraftfahrzeug, wenn mit dem Kraftfahrzeug ein Anhänger zum Materialtransport gezogen wird
 - c. **Fahrten mit Fahrrad:**

0,20 € je Kilometer und Fahrrad
 - d. **Fahrtkosten, die nicht unter a), b) und c) abgedeckt sind:**

Aufwendungen für andere Fahrtkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden. Die Kosten sind zu belegen und zu begründen, insbesondere ist eine Ersparnis gegenüber den in a), b) und c) genannten Verkehrsmitteln nachzuweisen. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten über eine Veranstaltung sind ggf. die zutreffenden Zuschussrichtlinien zu beachten.
 - e. **BahnCard 25 Business:**

Der DV Fulda erstattet DL- bzw. AK-Mitgliedern eine Bahn Card 25 Business im Wert von 65,50 € (Stand Oktober 2021). Auf Antrag können 50% der Kosten bei Kauf erstattet werden, die übrigen 50%, sobald für den Verband Einsparungen in gleicher Höhe wie der Kaufpreis der BahnCard 25 erreicht wurde. Sollten die Einsparungen die Höhe des Kaufpreises nicht erreichen, so wird der Kaufpreis anteilig erstattet.

2.) Für Mitglieder/Teilnehmer*innen von Diözesanversammlungen, Diözesankonferenzen und Stufenveranstaltungen

a. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Aufwendungen für einen Fahrschein der Bahn (2. Klasse) mit Zuschlägen, sowie Fahrkarten anderer öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Nutzung von ICE/IC-Zügen ist in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Diözesanvorstand gestattet. Auf die Möglichkeit des Großkundenrabatts der DPSG bei der Deutschen Bahn AG wird hingewiesen.

b. Fahrten mit PKW:

0,15 € je Kilometer und Kraftfahrzeug

0,20 € je Kilometer und Kraftfahrzeug, wenn mindestens vier Personen außer der*dem Fahrer*in befördert werden

0,20 € je Kilometer und Kraftfahrzeug, wenn mit dem Kraftfahrzeug ein Anhänger zum Materialtransport gezogen wird

c. Fahrten mit Fahrrad:

0,20 € je Kilometer und Fahrrad

d. Fahrtkosten, die nicht unter a) b) und c) abgedeckt sind:

Aufwendungen für andere Fahrtkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden. Die Kosten sind zu belegen und zu begründen, insbesondere ist eine Ersparnis gegenüber den in a), b) und c) genannten Verkehrsmitteln nachzuweisen. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten über eine Veranstaltung sind ggf. die zutreffenden Zuschussrichtlinien zu beachten.

C) Ehrung Ehrenamtliche/Mitarbeiter*innen:

Geschenke für Mitarbeiter*innen/Helfer*innen sollen 20 € p.P. nicht überschreiten.

Zur Verabschiedung von Mitgliedern der Diözesanleitung sowie der Arbeitskreise und -gruppen sollen die Geschenke einen Wert von 20 € zuzüglich 10 € pro Jahr Dauer des Engagements nicht überschreiten.

Höhere Ausgaben bedürfen der expliziten Genehmigung durch den Diözesanvorstand. Alkoholische Geschenke jedweder Art werden gemäß DL-Beschluss vom 23.01.2020 nicht erstattet.

D) Aktivitäten der Arbeitskreise:

Jeder AK hat jährlich die Möglichkeit, einmalig 30 € je anwesendem AK-Mitglied für Teambuilding-Maßnahmen wie z.B. die Durchführung eines Weihnachts-AKs auszugeben.

E) Budget Stufenkonferenzen und Diözesanversammlung

Jedem Stufenarbeitskreis stehen für Stufenmaßnahmen (z.B. Deko) an den genannten Veranstaltungen jeweils max. 50 € zur Verfügung, dem gesamten Orga-Team der genannten Veranstaltungen jeweils max. 100 €.